**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher
**Herausgeber:** Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
**Band:** 75 (1947)

**Artikel:** Appenzell A. Rh. und die Revision der Bundesverfassung von 1848
**Autor:** Wohnlich, O.
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-277778

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Appenzell A. Rh. und die Revision der Bundesverfassung von 1848

Von *Dr. O. Wohnlich*, Trogen

Der langjährige, verdienstvolle Präsident der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Herr Oberst Hans Ruckstuhl, soll kurz vor seinem Tode den Wunsch geäußert haben, es möchte im Jahrbuch des Jubiläumsjahres 1948 ein Artikel erscheinen, der sich mit dem bedeutsamen Ereignis der Bundesrevision zu befassen hätte. In Erfüllung dieses Wunsches beauftragte mich die Redaktionskommission mit der nachfolgenden Arbeit. Dabei ließ ich mich von der Erwägung leiten, daß jeder Schweizerbürger im Laufe dieses Jahres reichlich Gelegenheit hatte, sich über die grundsätzlichen Fragen der Bundesrevision, über ihre Vorgeschichte, ihre Durchführung und über die Resultate orientieren zu lassen, sei es durch die Tagespresse, sei es durch größere und kleinere Publikationen oder durch Vorträge an den zahlreichen Verfassungsfeiern. So konnte ich mich mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum darauf beschränken, den Verlauf der gesamten Entwicklung nur knapp zu skizzieren, um das Hauptaugenmerk auf die Stellungnahme von Appenzell A. Rh. zu lenken.

Über diese spezielle Frage geben uns die bekannten Quellen nur ungenügende Auskunft: Die Eidgenössischen Abschiede und die Protokolle der Revisionskommission verschweigen die Namen der einzelnen Votanten, und die zusammenfassenden Darstellungen dieser Ereignisse — von J. Dierauers glänzender Schilderung im 5. Band seiner Schweizergeschichte bis zum kürzlich erschienenen Werk Bonjours — können unsern appenzellischen Verhältnissen begreiflicherweise nicht genügend Aufmerksamkeit widmen.

## *1. Vorgeschichte zur Bundesrevision*

Zum Verständnis der geschichtlichen Zusammenhänge wird man sich der folgenden, kurz zusammengefaßten Tatsachen erinnern müssen: Der alte dreizehnörtige eidgenössische Staatenbund war gegenüber dem Ansturm der französischen Revolution nicht mehr widerstandsfähig. Die Ideen der Aufklärung hatten in zahlreichen Köpfen gutgesinnter Eidgenossen fruchtbaren Boden gefunden, nicht nur bei den Vertretern der Untertanen und der praktisch rechtlosen Landschaft, sondern auch in den Reihen der städtischen Bürgerschaft und sogar — wenn auch nur vereinzelt — in der regimentsfähigen Aristokratie. Da jedes eidgenössische Fühlen und Handeln fehlte, war jeder Ort nur auf seinen eigenen Schutz bedacht, und so wurde Bern im Stich gelassen. Mit dem Einzug französischer Besatzungs- und Plünderungstruppen in das nie besiegte, stolze Bern (am 5. März 1798) war das Schicksal der alten Schweiz tatsächlich besiegelt. Im darauffolgenden Herbst war auch der politische Umsturz beendet. Die vom Basler Zunftmeister Peter Ochs entworfene, von französischen Bajonetten aufgezwungene helvetische Einheitsverfassung hatte ein neues Staatsgebilde geschaffen: die vom sog. Direktorium zentralistisch geleitete *Helvetische Republik.*

Der junge Staat war jedoch nicht lebensfähig. Obschon er ein erster konsequenter Versuch war, die politischen Postulate der Aufklärung, die Menschenrechte und die bürgerlichen Freiheiten zu verwirklichen, war die große Mehrheit des durchaus föderalistisch fühlenden Volkes noch nicht vorbereitet und reif für einen gemeineidgenössischen Staat, der zudem mit einem untragbaren Servitut belastet war, der Abhängigkeit von Frankreich. Daher die unversöhnlichen Gegensätze zwischen den zwei politischen Parteien: Die *Föderalisten* bekämpften den neuen Einheitsstaat, weil sie an der Souveränität der einzelnen Orte festhielten, weil sie die militärische Abhängigkeit von Frankreich ablehnten, weil sie die menschlichen Ungleichheiten — Stadt und Land, Bürger und Bauer, Herr und Knecht — als etwas von Gott und Natur Gegebenes und Unerschütterliches betrachteten und vor allem, weil die neuen Ideen mit ihren religiösen Überzeugungen in schroffstem Widerspruch standen. Die *Zentralisten* oder *Unitarier* dagegen, obschon sie die brutalen Auswirkungen des Umsturzes und den Verlust der staatlichen Unabhängigkeit in Kauf nehmen mußten, setzten

sich für die Neuordnung ein, weil sie mit ihr den Anbruch einer neuen, schöneren Zeit der politischen und sozialen Hebung des ganzen Volkes in einem gemeinsamen schweizerischen Vaterlande erhofften. Doch die tatsächlichen Verhältnisse waren stärker als die schönen Ideologien und führten zum Bürgerkrieg. Napoleon griff als Diktator ein und diktierte die von ihm entworfene *Mediationsverfassung* (1803). In ihren Grundzügen eher föderalistisch und sich an die geographischen und historischen Gegebenheiten anlehnend, hielt sie wenigstens fest an der politischen Gleichheit aller Eidgenossen und war im ganzen kein schlechtes Kompromißwerk. Doch der Staatenbund von Napoleons Gnaden konnte sich nur solange halten, als sein Schöpfer schützend hinter ihm stand. Nach dem Sturz des Diktators, im Frühling 1814, nahm die von ihm wieder eingesetzte Tagsatzung sofort die Revision der Verfassung an die Hand. Die Rückkehr des nach der Insel Elba verbannten Kaisers verzögerte den Abschluß der mühsamen Revisionsverhandlungen, und erst im Frühling 1815 war die Tagsatzung bereit, ihr reaktionäres Machwerk, den sog. Fünfzehnervertrag, dem Wiener Kongreß zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Dieser *Bundesvertrag von 1815* war eigentlich keine schweizerische Verfassung, sondern, wie der Name andeutet, eine vertragliche Vereinbarung zwischen 22 souveränen Kantonen über einige wenige, alle Kontrahenten berührende Fragen staatlichen Zusammenlebens. Die Vereinbarung konnte nur revidiert werden, wenn alle Glieder des Bundes damit einverstanden waren und, wie sich später zeigen sollte, wenn die Wiener Kongreßmächte ihre Zustimmung zu einer Änderung der von ihnen genehmigten Verfassung gegeben hätten. Es darf hier festgehalten werden, daß jene Nachkriegszeit, die Aera der Heiligen Allianz oder ihres allmächtigen Leiters, des Fürsten Metternich, für alle fortschrittlichen Menschen Westeuropas eine bittere Enttäuschung war. Trotz allem geistigen Druck und trotz strengster Zensur regten und entfalteten sich die liberalen Ideen, nicht nur in der Schweiz, sondern auch in den Nachbarstaaten. Trennten sich die Geister in den ersten Jahren nach dem Umsturz in Zentralisten und Föderalisten, so schieden sie sich in den Jahrzehnten nach dem Wienerkongreß in Liberale und Konservative. Die letzteren hielten zähe fest an den alten politischen, religiösen und sozialen Gewohnheiten, die ersteren erstrebten einen Abbau der kantonalen Souveräni-

tät zugunsten eines gestärkten Bundes. Dabei waren sie in der Zielsetzung nicht ganz einig. Während die gemäßigten Liberalen einen Bundesstaat im Auge hatten, betrachteten die Radikalen den starken Einheitsstaat als ihr letztes Ziel. Einig waren sie nur in der Ablehnung des Fünfzehnervertrags, des Staatenbundes, dem jegliche Fähigkeit zu außenpolitischer Aktion fehlen mußte, der innenpolitisch nicht die geringste Garantie bot für die bürgerlichen Freiheiten, wie Glaubens-, Niederlassungs-, Presse-, Handels- und Gewerbefreiheit usw., wohl aber den Fortbestand der Klöster ausdrücklich «gewährleistete». An eine baldige Totalrevision dieser Fünfzehnerverfassung war zunächst nicht zu denken. In zäher, konsequenter Aufklärungsarbeit mußte vorerst ein neuer, eidgenössischer, liberaler Geist geschaffen werden. Dieses Ziel sollte erreicht werden durch Reform des Schulwesens, durch Gründung patriotischer Vereinigungen, der Schützen-, Turn- und Gesangvereine, lokaler Lesegesellschaften, durch Veranstaltung vaterländischer Festlichkeiten, durch Aufklärung in Wort und Schrift. In diesem Zusammenhang darf an die Gründung der Kantonsschule in Trogen erinnert werden, ferner an die fast alljährlichen Zusammenkünfte des appenzellischen Sängerverbandes, an die Tätigkeit der vielerorts entstandenen Lesegesellschaften und vor allem an die erfolgreiche Aufklärungsarbeit der seit 1828 in Trogen erscheinenden *Appenzeller Zeitung,* herausgegeben von Dr. med. Joh. Meyer, der schon 1825 ein appenzellisches Monatsblatt gegründet hatte. Die appenzellische Presse darf das besondere Verdienst beanspruchen, liberale Einsendungen aus der ganzen deutschen Schweiz aufgenommen und dadurch eine führende Rolle in der politischen Aufklärung gespielt zu haben. (Vergl. 100 Jahre Appenzeller Zeitung, Schläpfer & Co., Herisau, 1928). Eine ganz besondere Förderung und einen entscheidenden Auftrieb erhielt aber der schweizerische Liberalismus durch die politischen Vorgänge im westlichen Nachbarstaate, durch die Julirevolution in Frankreich (1830). Nun wirkte sich der föderalistische Charakter der Fünfzehnerverfassung insofern günstig aus, als jeder mehrheitlich liberale Kanton in souveräner Freiheit eine kantonale Verfassungsrevision an die Hand nehmen konnte, ohne daß eine Bundesinstanz hätte eingreifen können.

Auch die Fortschrittsfreunde in Außerrhoden glaubten eine neuzeitliche Umgestaltung des alten Landbuches von 1747 vorbereiten zu müssen. Ich kann hier weitere Einzelheiten

übergehen und auf die Arbeiten in den Appenzellischen Jahrbüchern von 1908, 1915 und 1916 hinweisen, in denen W. Nef die Regenerationszeit, F. Haefeli die Verfassungsbewegungen in Außerrhoden behandelten.

Entscheidenderen Einfluß auf die Entwicklung des schweizerischen Liberalismus hatten allerdings die nach 1830 einsetzenden Verfassungsrevisionen in den Kantonen Thurgau, St. Gallen, Zürich, Aargau, Solothurn, Luzern und Bern, die sich dann, zur Verteidigung ihrer liberalen Erfolge, zum sog. *Siebner Konkordat* zusammenschlossen (1832). Aus diesen Kreisen ertönte denn auch zuerst der Ruf nach einer Revision der Fünfzehnerverfassung. Als erster richtete der liberale Luzerner Dr. Casimir Pfyffer einen «*Zuruf an den eidgenössischen Vorort Luzern*» bei der Übernahme der Vorortsgeschäfte, worin sich alle zwei Jahre die drei Städte Zürich, Bern und Luzern ablösten. Pfyffer entwickelte darin die dringend nötigen grundsätzlichen Änderungen der bestehenden Verfassung: Eine neue Zeit mit ungeheuren Fortschritten auf dem Gebiete der Technik, des Verkehrs, mit stets reger werdenden Beziehungen im Verkehr unter den Eidgenossen verlange einen Abbau der kantonalen Souveränität und der hemmenden wirtschaftlichen Schranken, und die immer untragbarer werdende Einmischung und Bevormundung seitens der Nachbarstaaten fordere dringend eine stärkere Zentralgewalt, die nur in einem Bundesstaat möglich sei. Im August 1831 griff der Vertreter des Thurgaus diese Initiative auf und stellte an der Tagsatzung den Antrag, die Bundesrevision sei an die Hand zu nehmen. Doch nur 8 Orte waren dafür, andere hatten keine Instruktion, hielten die Frage für verfrüht oder mißtrauten den politischen Vorgängen in den Nachbarstaaten. Doch im nächsten Jahre, 1832, waren schon 13 Stimmen für eine Bundesrevision, und vom Oktober bis Dezember befaßte sich eine Spezialkommission mit einem halboffiziellen Verfassungsentwurf des St. Gallers G. Baumgartner. Er enthielt bemerkenswerte Fortschritte: Einen Bundesrat mit 5 Mitgliedern, einen schweizerischen Landammann als Leiter der Tagsatzung, die aus 44 Vertretern der Kantone bestehen sollte, ein Bundesgericht, eine Bundesstadt, nämlich Luzern, Garantie der kantonalen Verfassungen, sofern sie auf demokratischen Grundsätzen beruhen würden, ein Bündnisverbot unter den Kantonen, einheitliches Maß und Gewicht, Abbau der kantonalen Zollschranken usw. Der Entwurf wurde den Kan-

tonen mitgeteilt, und im folgenden Jahre, als Zürich Vorort wurde, sichtete eine Tagsatzungskommission die zirka 500 Sonderwünsche, die von allen Seiten eingegangen waren. Der Entwurf wurde in föderalistischem Sinne abgeschwächt und dann von der Mehrheit der Kantone, sofern er überhaupt zur Abstimmung vorgelegt worden war, verworfen.

In *Außerrhoden* hatte der Entwurf eine höchst unfreundliche Aufnahme gefunden. Mehrheitlich stark föderalistisch eingestellt, fürchteten die Landleute mit jeder Verfassungsrevision, ob kantonal oder eidgenössisch, eine Schmälerung der Volksrechte und der kantonalen Selbstherrlichkeit. Eine außerordentliche Landsgemeinde am 3. März 1833 lehnte trotz warmer Befürwortung durch die Landammänner Nef und Nagel die Teilnahme an den Beratungen der Tagsatzung ab. Damit war die Revisionsfrage in unserm Halbkanton für dieses Mal begraben worden.

Im August beschloß die Tagsatzung in Zürich, sie überhaupt ad acta zu legen. Sie ist erst in den ereignisreichen Sommermonaten des Jahres 1847 wieder aufgegriffen worden.

Denn inzwischen waren andere innenpolitische Streitfragen aufgetaucht, welche eine Verschärfung der Parteigegensätze zwischen den liberalen und konservativen Bundesbrüdern zur Folge hatten. Das im März 1832 gegründete liberale Siebner Konkordat rief logischerweise einem konservativen *Sarnerbund,* der im November desselben Jahres die 5 Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel-Stadt und Neuenburg enger zusammenschloß. Man erkennt deutlich, daß es sich noch um eine politische Scheidung handelte: Das katholische Luzern auf liberaler Seite, die protestantischen Orte Basel-Stadt und Neuenburg bei den Konservativen.

Eine Verschiebung auf konfessionelles Gebiet brachte zu Beginn des nächsten Jahrzehnts die verfassungswidrige *Aufhebung der aargauischen Klöster.* Dieser unglückliche Entschluß verletzte nicht nur die gemäßigten und konservativen Protestanten, er stellte namentlich die liberalen Katholiken vor schwere Gewissenskonflikte. G. Baumgartner war nicht der einzige, der jetzt ins konservative Lager abschwenkte. Schwerer jedoch fiel ins Gewicht, daß Luzern vom Siebner Konkordat zurücktrat, durch eine Verfassungsrevision alle liberalen Errungenschaften entfernte und die Leitung des Kantons neuen Männern übergab, die der katholischen Kirche mit heiliger Leidenschaft ergeben waren: Leu von Ebersol, Siegwart-

Müller und Bernhard Meyer. Ein erster Versuch Leus, die Jesuiten nach Luzern zu berufen, wurde zwar noch vom Luzerner Großen Rat abgelehnt. Die Unnachgiebigkeit des Aargaus in der Klosterfrage und die knappe Mehrheit der Tagsatzung, die sich mit einer Kompromißlösung endlich zufrieden gab — mit der Wiederherstellung der harmloseren Frauenklöster — das alles machte Luzern und seine konservativen Trabanten halsstarriger denn je. Und nun nahm der aargauische Seminardirektor *Augustin Keller* den Fehdehandschuh auf mit seinem brüsken Antrag, die *Jesuiten* seien aus dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft *auszuweisen*. Die Antwort darauf war der noch unglücklichere Beschluß Luzerns, *die Jesuiten zur Übernahme der höhern Stadtschulen einzuladen*. Es schien, als ob die gehässigen Leidenschaften alle guten Geister vertrieben hätten. Nun waren die Liberalen wieder an der Reihe mit einem vierten unglücklichen Unternehmen, den *Freischarenzügen* vom Dezember 1844 und März 1845, worauf die Konservativen die verhängnisvolle Kette schlossen mit der Bekanntgabe des seit 1843 bestehenden *Sonderbunds*. Wohl machte die Tagsatzung alle erdenklichen Versuche, durch Mahnungen und Verbote der unheilvollen Selbsthilfe mit verfassungswidrigen Mitteln einen Riegel zu stecken. Alles war umsonst. Und dazu mußte es wohl kommen, um auch die Lauen und Unentschlossenen zur Überzeugung zu bringen, daß ein Staatswesen mit so bedenklichen Verfassungslücken und mit einer so kompetenzlosen Exekutive jegliche Existenzberechtigung verloren hatte.

Das Jahr 1846 und der Frühling 1847 brachten denn auch die noch fehlenden Stimmen, welche der Tagsatzung im darauffolgenden Sommer und Herbst die folgenschweren Beschlüsse in den drei Schicksalsfragen ermöglichten: *Auflösung des Sonderbunds, Ausweisung der Jesuiten* und *Bundesrevision*. Ich kann an dieser Stelle die wahrhaft dramatischen Vorgänge des Jahres 1847 nur in aller Kürze streifen: Die Leitung der Tagsatzung war von Zürich an Bern übergegangen. Sie wurde am 5. Juli von Oberst *Ulrich Ochsenbein*, dem Berner Regierungspräsidenten, eröffnet. Der ehemalige Führer des zweiten Freischarenzuges wirkte auf die katholische Innerschweiz wie ein rotes Tuch. Mit kühnem Griff packte er die drei heiklen Traktanden an. Einige Vorpostengeplänkel ließen die radikale Tendenz und die Siegeszuversicht deutlich erkennen: So wurde am 10. Juli der konservative eidgenössische

Staatsschreiber August von Gonzenbach weggewählt und durch den Außerrhoder «Rathsschreiber» *Dr. Ulrich Schieß* ersetzt. Auf diesem wichtigen Posten war ein ordengeschmückter Aristokrat nicht mehr tragbar, man verlangte jetzt «einen schlichten Republikaner, in dessen Adern kein destillierter Junkernsaft, wohl aber gesundes Schweizerblut fließe», schrieb damals die Appenzellerzeitung. Am 19. Juli griff Ochsenbein die Sonderbundsfrage auf, am folgenden Tage erfolgte mit der erwarteten knappen Mehrheit von $12^2/_2$ Stimmen der folgenschwere Beschluß, der *Sonderbund* der sieben katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Wallis und Freiburg *sei, wenn nötig mit Gewalt, aufzulösen.* Es ist bekannt, daß diese knappe Mehrheit nur zustande gekommen war durch eine demokratische Umwälzung in Genf unter James Fazy und durch Neuwahlen in den st. gallischen Großen Rat, der im Mai dieses Jahres sein stabiles Kräfteverhältnis von 75 Liberalen zu 75 Konservativen durch einen liberalen Wahlsieg im Gasterland geändert hatte zu Gunsten der jetzt 77 Vertreter zählenden liberalen Partei. Die st. gallischen Tagsatzungsgesandten Näff und Steiger brachten daher mit ihrer 12. Landesstimme in allen drei Fragen die Entscheidung im Sinne des Fortschritts. St. Gallen wurde zum Schicksalskanton.

Am 16. August übertrug die Tagsatzung einer kleinern Spezialkommission den bedeutsamen Auftrag, einen *Entwurf für eine neue Bundesverfassung* auszuarbeiten, und am 8. September beschloß dieselbe knappe Mehrheit die *Ausweisung der Jesuiten,* d. h. es erging die Einladung an die Kantone Luzern, Freiburg, Schwyz und Wallis, die dort bereits wirkenden Ordensleute zu entfernen. Am 9. September vertagte sich die Tagsatzung, sehr zum Leidwesen der Radikalen, die gern zu entscheidenden Taten geschritten wären nach den knappen Mehrheitsbeschlüssen. Doch jetzt schon zeigte sich jene Tendenz zur Mäßigung und Versöhnlichkeit, die allein imstande war, die durch religiöse und politische Gegensätze getrennten Bundesbrüder auf einer mittleren Linie wieder zusammenzufügen. Man wollte den durch falsche Führung irre geleiteten Sonderbundsorten Gelegenheit bieten, sich durch Sondergesandte der Tagsatzung aufklären zu lassen. Die Maßnahmen waren gut gemeint, doch der Erfolg blieb aus. Bei Beginn der Herbstsession der Tagsatzung, am 18. Oktober, war die innerpolitische Situation absolut unverändert, eher noch verschärft: Die Sonderbundskantone hatten in fieber-

hafter Hast bereits Kriegsvorbereitungen getroffen; sie waren in landesverräterische Beziehungen zu den Nachbarstaaten getreten; Unterstützungen in Geld, Waffen und Munition waren in Aussicht gestellt und teilweise bereits geliefert und an den Grenzen abgefangen worden. So blieb der liberalen Mehrheit der Tagsatzung kein anderer Ausweg mehr übrig, als die dringend notwendigen Beschlüsse zur gewaltsamen Auflösung des Sonderbunds zu fassen: Auf die Nachricht von Meutereien katholischer Truppen im Kanton St. Gallen wurde am 24. Oktober eine sonntägliche Sitzung einberufen. Sie verfügte ein erstes eidgenössisches Truppenaufgebot von 50 000 Mann und ernannte Oberst *Heinrich Dufour zum General.* Auf die daran anschließende kriegerische Entwicklung kann ich hier nicht eintreten, möchte aber doch hervorheben, daß die ganze Art der Kriegführung, die Besetzung der höchsten Kommandoposten, die schonenden Kriegshandlungen mit einem Minimum an Toten und Verwundeten, die taktvolle Zurückhaltung beim Einzug in Luzern, das Entgegenkommen bei der Zahlung der Kriegsschuld und anderes mehr eine kluge Mäßigung und eine Bereitschaft zur Versöhnung bewiesen, die dem gleichen Geiste entsprungen waren, in dem dann auch die *Bundesrevision* an die Hand genommen wurde.

2. Damit komme ich zum eigentlichen Thema dieser Ausführungen:

Die *Tätigkeit der Revisionskommission,* welche sich dieser heiklen Aufgabe widmen sollte, mußte während der Kriegswochen naturgemäß zurückgestellt werden. Nun aber, nach dem für die Liberalen siegreichen Ausgang des Bürgerkriegs, mußte das Eisen geschmiedet werden, solange es warm war. Wir sind den liberalen, mehrheitlich doch gemäßigten Männern dieser Kommission zu größtem Dank verpflichtet, daß sie in voller Erkenntnis der politischen Schwierigkeiten, in die alle Nachbarstaaten damals verstrickt und daher im eigenen Haus vollauf beschäftigt waren, das Revisionswerk mutig und klug an die Hand nahmen. Es galt, den langsam sich entwickelnden Interventionsgelüsten der Kongreßmächte zuvorzukommen. Es ist bekannt, daß Guizot, der Leiter Frankreichs, eine Protestnote gegen die Bundesrevision vorgeschlagen hatte, daß sie in Wien und Berlin günstig aufgenommen wurde, daß sogar eine Konferenz in Neuenburg geplant war, daß schließlich alles infolge der Abneigung und der Verzögerungstaktik des englischen Premiers Lord Palmerston gescheitert war.

Nach Kriegsschluß wurde Präsident Ochsenbein ermächtigt, die Zahl der Mitglieder in der Revisionskommission zu erhöhen. Verschiedene Männer der liberalen Opposition aus den ehemaligen Sonderbundsorten kamen dazu, die zu positiver Mitarbeit bereit waren. Am 17. Februar 1848 wurden die Beratungen mit frischem Tatendrang wieder aufgenommen. Es fehlten jetzt nur noch die Vertreter von Innerrhoden und Neuenburg. Als Redaktoren amteten der radikale Waadtländer Henri Druey und der gemäßigte, immer klar und ruhig überlegende Thurgauer Dr. Konrad Kern. Es muß anerkannt werden, daß die Kommission eine glänzende Leistung vollbrachte. Wenn wir das Resultat, den Verfassungsentwurf, etwa vergleichen mit dem, was die bald nachher in der Paulskirche zu Frankfurt tagende deutsche Nationalversammlung zustande brachte, so dürfen wir uns die Männer schon etwas näher ansehen, die in etwa 7 Wochen, in 31 mehrstündigen Sitzungen ebenso klug wie prompt gearbeitet hatten: Umsichtig und gewandt leitete der Vorsitzende Ulrich Ochsenbein alle Sitzungen und eroberte sich viele Sympathien, die er als Freischarenführer mit Recht eingebüßt hatte. Zürich war vertreten durch den immer sachlich urteilenden Juristen Dr. Jonas Furrer, den nachmaligen ersten Bundespräsidenten. Luzern schickte den für die Freischaren verantwortlichen Führer der Liberalen, Dr. Robert Steiger, Baselland den Landschreiber Spitteler, den Vater des Dichters, Solothurn das einzige Mitglied, das schon in der 32er-Revision vertreten war, Conrad Munzinger, Sankt Gallen delegierte Wilhelm Naeff, der Aargau den Generalstabschef Dufours, Oberst Frey-Herosé, der Tessin Oberst Luvini, Wallis den liberalen Moritz Barman, später ersetzt durch Zen-Ruffinen, Genf den Divisionskommandanten Rilliet-Constant. Nidwalden schickte mit Verspätung Wyrsch, ebenso Außerrhoden den liberalen Statthalter Dr. Oertli.

Unser Halbkanton hatte lange Zeit eine auffallend zurückhaltende Stellung eingenommen. Der Landsgemeindebeschluß vom März 1833 hatte die Notwendigkeit einer Bundesrevision mit starkem Mehr verneint, und so zögerte der Große Rat lange, ob er sich über diesen Entscheid einfach hinwegsetzen oder einen neuen Landsgemeindebeschluß veranlassen solle über die Frage, ob sich Außerrhoden an der bereits in Fluß geratenen Revisionsarbeit beteiligen oder desinteressieren müsse. Nach mehrstündigen Verhandlungen beschloß denn doch der Große Rat in Herisau (Ende Februar), es sei Statt-

halter Dr. Oertli ohne Instruktion in die Revisionskommission abzuordnen unter Vorbehalt der Ratifikation allfälliger Beschlüsse durch eine spätere Landsgemeinde.

Die *Sitzungen dieser Revisionskommission* fanden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt, was die Beratungen unabhängiger machte und rascher zum Ziele führte. Zwar lehnte sich die Einzelberatung stark an den Entwurf des Jahres 1832 an, doch wagte man nun, den veränderten Zeitumständen entsprechend, manchen mutigen Schritt, um den ohnmächtigen Staatenbund zu einem handlungsfähigen Bundesstaat umzugestalten. In der ersten Sitzung, nach einem glänzenden Eröffnungswort des Präsidenten Ochsenbein, wurden Subkommissionen gebildet, denen man besonders heikle Fragen zur Vorbereitung übergab, und bestimmte man die beiden Redaktoren (Kern und Druey) für alle endgültigen Textbereinigungen. Die nächsten Sitzungen erledigten in raschem Anlauf einige grundsätzliche Fragen, Zweck des Bundes, Garantie der Kantonsgebiete, Beschränkung der kantonalen Souveränität in außenpolitischen Belangen, Verbot von Sonderbündnissen mit dem Ausland, Garantie liberaler Postulate wie Presse-, Petitions- und Niederlassungsfreiheit; doch wurde jetzt die Garantie der Klöster weggelassen, welche die alte Verfassung bekanntlich noch gewährleistet hatte. Im Militärwesen war man vorsichtiger als im Entwurf von 1832. Damals wollte man alles dem Bunde überlassen, jetzt nur einzelne Waffengattungen und die Offiziersausbildung. Post- und Münzwesen, Maß und Gewicht wurden mit starkem Mehr als Bundessache erklärt. Lange Debatten verursachte das heikle Zollwesen, da ganz erhebliche Einkünfte, besonders der Grenzkantone, gefährdet wurden. Die leidenschaftlichste Diskussion drehte sich aber um das Repräsentationssystem, d. h. um die Frage, ob die alte Tagsatzung, ein neuer Nationalrat oder das nach amerikanischem Vorbild konstruierte Zweikammersystem die beste Gewähr bieten würde für eine moderne und gerechte Vertretung der Stände und des Volkes. Rascher erfolgte die Schaffung eines Bundesrates, der im Entwurf aus 5 Mitgliedern bestehen sollte und eines Bundesgerichts. Mit einem vorzüglichen Kommentar von Kern und Druey gelangte der bereinigte Entwurf sofort an die Kantonsregierungen mit der Einladung, ihren Gesandten für eine demnächst einzuberufende Tagsatzung die nötigen Instruktionen zu erteilen. Das Interesse an einem baldigen Zustandekommen des großen Werkes

war sehr lebhaft. Die Wiener Kongreßmächte waren unterdessen durch ihre eigenen Umsturzsorgen und durch die Aufstandsbewegungen in Oberitalien in diesen Frühlingswochen derart absorbiert, daß von dieser Seite keine Intervention zu befürchten war, wenn nur keine kostbare Zeit verloren ging. So wurde denn schon auf den 20. April die ordentliche Tagsatzung einberufen zur letzten Session im alten Staatenbund, die sich selbst das Grab schaufeln sollte.

Diese fast nervöse Hast wirkte sich auch in Außerrhoden aus: Schon am 10. April, zwei Tage nach der Schlußsitzung der Revisionskommission, war Großer Rat in Herisau. Der Ehrengesandte, Statthalter Oertli, war aus familiären Gründen — Krankheit seiner Gemahlin — am Erscheinen verhindert und erstattete einen schriftlichen Bericht über die Revisionsverhandlungen. Zugleich drückte er den Wunsch aus, von diesem verantwortungsvollen Posten entlassen zu werden. Das Demissionsgesuch wurde unter bester Verdankung der großen Verdienste genehmigt. Die Frage der Nachfolge war aber nicht so leicht zu lösen. Da der Antrag von Landesbauherr Roth in Teufen (dem Vater des Ministers) angenommen worden war, dem neuen Tagsatzungsgesandten keine Instruktion mitzugeben, mußte die Verantwortung um so schwerer auf diesem lasten. Auch darüber war man sich im klaren: Diese letzte Session der alten Tagsatzung sollte in kluger Ausnützung der Zeitlage die Beratung des Verfassungsentwurfs zu Ende führen und damit ein wahrhaft staatsmännisches Werk schaffen, das richtunggebend war für die Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes. Aus 6 Vorschlägen erkor man im 5. Wahlgang schließlich Hauptmann Dr. Heim in Gais. Der Große Rat gab ihm immerhin die generelle Instruktion mit, «an allem mitzuwirken, was die innere Ruhe und die Neutralität der Schweiz sichern kann». Unter den Wahlvorschlägen figurierte auch Landammann Dr. med. Zellweger in Trogen, der letzte Vertreter dieser weitverzweigten Familie, welche dem Lande in 8 Generationen ohne Unterbruch die höchsten Landesbeamten gestellt hatte. Mit scharfen Worten wehrte er sich gegen eine allfällige Wahl zum Tagsatzungsgesandten, zu einem Dienste, den er jahrelang trotz strenger ärztlicher Praxis geleistet hatte. Doch jetzt passe er nicht mehr in die neue Zeit. In den vergangenen Jahren sei er immer wieder mit seinen politischen Ansichten und Anträgen in der Minderheit geblieben; er habe aus Pflichtgefühl die Mehrheitsbeschlüsse vollzogen, doch diese

Belastung länger zu ertragen, sei ihm unmöglich. Der Rat kam seinem Wunsche entgegen wie auch seinem Demissionsgesuch als Landammann an der Landsgemeinde vom 30. April dieses Jahres. An dieser denkwürdigen Tagung lagen ungewöhnlich viele Rücktrittsgesuche vor. Man spürte den Anbruch einer neuen Zeit, die neue Männer brauchte. An Stelle Dr. J. Zellwegers (des 3. Sohnes von Landammann Jakob Zellweger-Zuberbühler) wählte die Landsgemeinde zum Landammann schon im ersten Wahlgang den 32jährigen Dr. med. Johann Konrad Oertli von Teufen (den Sohn des von 1818 bis 1832 amtierenden Landammanns, der den weggewählten Jakob Zellweger abgelöst hatte). Wie kein zweiter war er in der Lage, den ehrsamen Mitlandleuten den Ernst und die Bedeutung der Zeit im allgemeinen und die dringend notwendige Bundesrevision im besondern zu beleuchten.

Da schon auf den 15. Mai der Beginn der Tagsatzungsverhandlungen über den inzwischen bekannt gewordenen Verfassungsentwurf angesetzt worden war — die ersten Sitzungen waren dringenden außenpolitischen Geschäften gewidmet — wählte der sofort nach der Landsgemeinde tagende Große Rat eine vorberatende Instruktionskommission, bestehend aus den beiden Landammännern Tanner und Oertli, den Landesstatthaltern Jakob und Frehner, den Landessäckelmeistern Roth und Diem, Landeshauptmann Heim, Landesfähnrich Suter und Hauptmann Hohl in Grub. In den darauf folgenden Sitzungen in Teufen am 2. und 3. Mai orientierte sich diese Kommission an Hand des von Dr. U. Schieß verfaßten Protokolls der Revisionskommission, des Kommentars von Kern und Druey und der mündlichen Ergänzungen des Gesandten Oertli über den Verfassungsentwurf und stellte eine Reihe von Abänderungsbegehren zusammen. Der Große Rat, der sich damit zu befassen hatte, tagte schon am 8. bis 10. Mai in Herisau und beauftragte den Gesandten Dr. Heim, die außerrhodischen Spezialwünsche an der Tagsatzung zur Behandlung zu bringen. Als diese am 15. Mai, wie vereinbart, die Eintretensdebatte zur Bundesrevision eröffnete, stellte Dr. Kern den Antrag, keine Zeit zu verlieren mit dem Verlesen des Entwurfs und seines Kommentars, da beide als bekannt vorauszusetzen seien. Der Antrag fand Zustimmung. Nun überraschte der Präsident Ochsenbein die Versammlung mit seinem instruktionsgemäßen Antrag, die Tagsatzung zur ganzen Beratung des Entwurfs als nicht zuständig zu erklären, dagegen einen

eidgenössischen Verfassungsrat zu wählen, dem das ganze Geschäft zu übertragen sei. Der bernische Antrag wurde aber mit 19½ Stimmen abgelehnt, worauf Ochsenbein den Ordnungsantrag stellte, artikelweise auf den Entwurf einzutreten. Der außerrhodische Gesandte Dr. Heim dagegen beantragte auftragsgemäß, sofort die brennendste Kernfrage anzupacken, welche die ganze Struktur des neu zu schaffenden Staatswesens bestimmen sollte: den alten Gegensatz zwischen Föderalismus und Zentralismus, Ständevertretung oder Volksvertretung, Tagsatzung oder Nationalrat oder beides kombiniert. Wie ernsthaft dieses Problem erörtert wurde, zeigten die heftigen Diskussionen über 7 Möglichkeiten: 1. Die alte Tagsatzung, wofür die Urkantone, aber auch die beiden Appenzell und Schaffhausen stimmten, das nachher ins andere Extrem fiel. 2. Eine modernisierte Tagsatzung mit abgestufter Vertreterzahl, d. h. 1 Mitglied für kleine Kantone und Halbkantone, 2 Mitglieder für größere Orte wie Uri, Schwyz, Zug, Glarus, Schaffhausen, Baselland und Außerrhoden, 3 Mitglieder für Kantone mit mehr als 50 000 Einwohnern, 4 Mitglieder für solche mit über 100 000, 5 Mitglieder für Zürich mit über 200 000 und 6 Vertreter für Bern mit über 300 000 Einwohnern. Doch diese qualifizierte Tagsatzung erhielt nur 3 Stimmen. 3. Ein Nationalrat mit Vertretern des Volkes und der Kantone, also eine Art vereinigte Bundesversammlung, bekam nur 5 Stimmen, Glarus, Zug, Graubünden, Thurgau und Wallis. 4. Nur einen Nationalrat, also ohne Ständevertreter, doch mit einem Vetorecht der Kantone wünschte Zürich; das war Furrers vorsichtiger Zentralismus. 5. Einen Nationalrat ohne Vetorecht der Kantone beantragte Bern, wodurch der schärfere Radikalismus seiner Führer zum Ausdruck kam. 6. Für das Zweikammersystem, d. h. für einen Nationalrat und einen Ständerat mit getrennter Tagung stimmten zunächst nur 13 Orte, darunter St. Gallen und, nach Ablehnung anderer Möglichkeiten, auch Thurgau, Zürich und Bern. 7. Endlich machte Schaffhausen einen letzten Versuch, den helvetischen Einheitsstaat neu zu errichten, blieb aber allein mit diesem extremen Standpunkt. In der Schlußabstimmung vereinigte dann das heutige Zweikammersystem 17 Stimmen auf sich.

In Außerrhoden war die Enttäuschung über dieses Resultat so groß, daß der Gesandte angewiesen wurde, nur noch an der Beratung jener Artikel teilzunehmen, zu denen er Abänderungsanträge zu stellen hatte. Diesen engherzigen Standpunkt

tadelte ein ausführlicher Leitartikel in der Appenzeller Zeitung vom 31. Mai und sprach sein tiefes Bedauern darüber aus, daß Appenzell A. Rh. in den Reihen der konservativsten Urkantone marschiere. Heute, nach hundert Jahren glänzender Bewährung, darf wohl konstatiert werden, daß dieses Zweikammersystem doch die einzige vernünftige Lösung war, die damaligen Gegensätze auf gerechte und kluge Weise zu versöhnen. Wohl spotteten die Gegner über diese amerikanische Importware, hegten Befürchtungen über Bevormundung des Ständerates durch den Nationalrat und über einen schleppenden Gang zukünftiger Beratungen. Doch wäre das fremde Gewächs auf unserem Boden bald verdorrt, wenn es sich nicht durch alte Tradition in vernünftiger Erneuerung als geeignet erwiesen hätte zur Aufnahme und Assimilation des fremden Gedankengutes.

In demselben, zu Konzessionen bereiten Geiste trat die Tagsatzung dann an die Beratung der übrigen Artikel des Entwurfes heran. Starke Mehrheiten erreichten die einleitenden Abschnitte über den Fortbestand der 22 Kantone, über den Bundeszweck, über die Gleichheit aller Bürger, wozu Zürich ohne Erfolg einen Vorbehalt wegen der Juden beantragte. Außerrhoden warf einen Gegenantrag in die Diskussion über die freie Religionsausübung: Auf den Teilungsvertrag mit Innerrhoden sich stützend und die seither geübte Toleranz hervorhebend, erklärte der Gesandte Dr. Heim, daß seine Instruktion nicht etwa dem Haß gegen die Katholiken entsprungen sei, daß seit 1830 sogar die freie Niederlassung bestehe und daß auch gemischte Ehen erlaubt seien. Doch läge kein Bedürfnis vor für die freie Religionsausübung in seinem Halbkanton. «Dieses Nichtbedürfnis» sei durch die geographischen Verhältnisse bedingt. «In dem kleinen Ländlein, umschlossen von einem paritätischen Kanton, hat der entferntest wohnende Katholik keine Stunde bis zu einer katholischen Kirche. Zudem sind noch zwei Frauenklöster auf unserem Territorium und im östlichen Teile des Kantons eine zu Innerrhoden gehörende katholische Gemeinde, wodurch und womit also jedem Katholik die Ausübung seiner Konfession auf die leichteste Weise möglich gemacht ist ... Was aber die freie Ausübung der katholischen Konfession im Lande selbst anbetrifft, so ist die öffentliche Meinung in Außerrhoden einfach die: Es habe viel gebraucht und g'manglet, bis man auseinander gewesen sei, man wolle nun jetzt einmal bei dem bleiben

und die freie Ausübung des Kultus der Konfessionen nicht mehr untereinander schütten lassen.» Mit diesen Worten verteidigte Dr. Heim den Standpunkt der Außerrhoder. Doch sein Antrag blieb mit nur 3 Stimmen in der Minderheit. Doch als Zürich einen Schritt weiter gehen wollte mit dem Antrag, allen Schweizerbürgern ohne Rücksicht auf ihre Konfession auch die Aufnahme ins Bürgerrecht zu garantieren, verwahrte sich Dr. Heim energisch gegen diese allzu liberale Zumutung und Zürich zog den Antrag zurück. Anderseits machte der Gesandte einen erfolglosen Versuch zu Gunsten der Wählbarkeit der Geistlichen in den Nationalrat. Die Ablehnung dieses gut gemeinten Antrags muß aus der damaligen Mentalität heraus verstanden werden. Man meinte die katholische Geistlichkeit, traf aber auch die protestantische. Bei diesem Anlaß machte der Vertreter der Waadt der appenzellischen Geistlichkeit ein freundliches Kompliment mit der Bemerkung, daß man nicht überall so gebildete, geistreiche und bescheidene Geistliche habe wie in Appenzell A. Rh.

Die übrigen persönlichen politischen Freiheiten und Rechte fanden nach den Vorschlägen der Revisionskommission rasche und große Mehrheiten. Daß das Verbot des Jesuitenordens mit starkem Mehr angenommen wurde, war nach den damaligen Zeitumständen und noch sehr lebhaften Erinnerungen durchaus verständlich; es war mehr als nur ein Schönheitsfehler.

Eine Reihe recht heikler Fragen, welche die kantonale Souveränität und materielle Interessen berührten und beschnitten, wie Militär, Zoll, Münz-, Post-, Pulver- und Salz-Regalien wurden zurückgestellt, bis die Anträge der hiefür eingesetzten Subkommissionen bereit waren. Sie wurden dann aber ohne wesentliche Änderungen trotz einer reichen Liste von Sonderwünschen nach den Anträgen des Revisionsrates erledigt. Außerrhoden z. B. beantragte, nur die Ausbildung der Offiziere dem Bunde zu überlassen.

Auch die Zusammensetzung und Wahl der obersten Landesbehörden erfuhr keine grundsätzlichen Änderungen. Zwar wurde die Zahl der Bundesräte von 5 auf 7 erhöht. Daß beide Räte, National- und Ständerat, ohne Instruktion sein sollten, verlangte eine Mehrheit von 15 Stimmen. Außerrhoden wünschte wenigstens für den Ständerat eine Instruktion seitens der kantonalen Behörden.

Etwas gespanntere Atmosphäre verursachte die Diskussion über den Sitz der obersten Behörden: Uri verlangte einen

Ortswechsel, ähnlich dem alten System der Vororte, wurde aber nur von Unterwalden unterstützt. Schließlich einigte man sich auf einen zeitgewinnenden Ausweg: Der Sitz der Behörden wird durch die Gesetzgebung bestimmt, d. h. man überließ diese Entscheidung den neu zu wählenden eidgenössischen Räten.

Noch waren die Revisionsbestimmungen und die Übergangsartikel zu erledigen. Die neue Verfassung sollte die Möglichkeit verankern, daß unter gewissen Bedingungen jederzeit eine Revision vorgenommen werden könnte und die Wege weisen, wie die bevorstehende Volksabstimmung durchzuführen sei. Dann, nach einer zweiten Lesung in den Tagen vom 24. zum 27. Juni, wurde der relativ nahe Termin festgesetzt, bis zu welchem diese Abstimmung beendet sein sollte, nämlich bis zum 1. September 1848.

In der Schlußabstimmung am 27. Juni gaben nur 13½ Standesstimmen ihre Zustimmung zum bereinigten Verfassungsentwurf. Andere, darunter Appenzell A. Rh., beschränkten sich darauf zu «referieren», d. h. den kantonalen Behörden darüber Bericht zu erstatten, wieder andere verwahrten sich in aller Form gegen die Verletzung ihrer religiösen, politischen und materiellen Interessen, so Innerrhoden. Einzig Schwyz erklärte sich ausdrücklich für Verwerfung des Verfassungsentwurfs.

Damit war die Tätigkeit dieser außerordentlichen Session zu Ende, und der außerrhodische Gesandte Dr. Heim konnte unter Verdankung seiner großen Verdienste entlassen werden. Für die am 3. Juli beginnende *ordentliche Tagung des Jahres 1848* wurde nun Landesseckelmeister *Dr. Joh. Roth von Teufen* bestimmt.

So mußte denn das Schweizervolk in den nächsten zwei Monaten selbst Stellung beziehen zum eben abgeschlossenen Verfassungsentwurf. Das Interesse und die Begeisterung in den einzelnen Kantonen und Parlamenten war recht verschieden. Auch die Appenzeller Zeitung beklagte sich über die Gleichgültigkeit in weiten Kreisen des Volkes, obschon sie in mehreren sehr ausführlichen Leitartikeln auf Inhalt und Bedeutung der neuen Verfassung hingewiesen hatte. Mit Spannung schaute man den Großratsverhandlungen der maßgebenden Kantone entgegen, ob sie dem Volke die Annahme oder die Verwerfung der Verfassung empfehlen würden. Großes Aufsehen erregte der Entscheid des bernischen Großen Rates,

wo nach dreitägigem Wortstreit eine Mehrheit von 146 gegen 40 Stimmen *für* die neue Verfassung erreicht wurde, trotz der leidenschaftlichen Angriffe der unzufriedenen Radikalen unter Stämpflis Führung. Tiefen Eindruck machte die Einstimmigkeit im Zürcher Kantonsrat, die namentlich dem Einfluß des jugendlichen Präsidenten Alfred Escher zuzuschreiben war. Der St. Galler Kantonsrat genehmigte den Entwurf mit 113 zu 17 Stimmen. Sogar Baumgartner hatte seine Zustimmung geben können, weil er sich mit der geschichtlichen Entwicklung abzufinden habe. Ähnliche Großratsmehrheiten meldeten Aargau, Thurgau, Schaffhausen und Glarus, ferner Neuenburg und Baselstadt, sogar Zug und Wallis, während andere Urkantone den Entwurf ohne Empfehlung der Volksabstimmung unterbreiteten.

Der Große Rat von Außerrhoden ließ den gedruckten Verfassungsentwurf mit einem empfehlenden Kommentar in alle Häuser verteilen.

Die Entscheidung fiel an der *außerordentlichen Landsgemeinde in Hundwil vom 27. August,* die Landammann Tanner mit einer staatsmännischen Rede eröffnete. Die Appenzeller Zeitung schätzt die Zahl der annehmenden Stimmen auf drei Viertel einer gut besuchten Landsgemeinde. Die gleichen Tags schlecht besuchte Innerrhoder Landsgemeinde verwarf den Entwurf mit starkem Mehr. Ein einzigartiges Resultat zeigte die Glarner Tagung, wo sich nur eine einzige Hand gegen die neue Verfassung erhob. Gesamtresultat: 15½ Stände mit einer Bevölkerung von zirka 1 900 000 Einwohnern hatten zugestimmt, 6½ Stände mit zirka 290 000 Einwohnern hatten verworfen. Genaue Stimmenzahlen waren nicht möglich, da in Graubünden bezirksweise abgestimmt wurde, da ferner die Teilnehmer an den Landsgemeinden nicht gezählt wurden und weil Freiburg überhaupt keine Volksabstimmung zugelassen, sondern durch Großratsbeschluß angenommen hatte.

Am 5. September bestimmte die Tagsatzung eine Kommission zur Begutachtung der Abstimmungsresultate mit dem St. Galler Landammann Hungerbühler als Referent. Als mehrheitlich verwerfende Kantone wurden ermittelt: Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Tessin, Wallis und Innerrhoden. Am 12. September erklärte die Tagsatzung mit 16²/₂ Stimmen die neue Verfassung offiziell als angenommen von Volk und Ständen und somit als neues Grundgesetz für die Schweizerische Eidgenossenschaft. Unmittelbar nach dieser Beschlußfassung

verkündeten 101 Kanonenschüsse und Freudenfeuer von den benachbarten Hügeln den Anbruch einer neuen Zeit in der Geschichte unserer Heimat. Noch waren einige Liquidationsgeschäfte zu erledigen: Die Festsetzung der Zahl der Nationalräte pro Kanton, total 111, des Datums der ersten Bundesversammlung, 6. November, der Taggelder für die Nationalräte, Fr. 8.— plus Postentschädigung.

Die Stadt Bern war angewiesen worden, für die vorläufigen Sitzungslokalitäten besorgt zu sein und sich auf den würdigen Empfang der neugewählten Räte vorzubereiten.

Die Durchführung der appenzellischen Wahlgeschäfte wurde an der Großratssitzung in Trogen, am 25. und 26. September, besprochen. Man einigte sich auf die Wahl der beiden Nationalräte durch eine außerordentliche Landsgemeinde in Trogen, die auf den 8. Oktober angesetzt wurde, während der Ständerat, analog dem früheren Tagsatzungsgesandten, durch den Großen Rat zu bestimmen sei. Es interessiert vielleicht die heutigen Urenkel zu erfahren, wer an der Trogener Landsgemeinde zum Nationalrat vorgeschlagen wurde. Folgende 19 Namen wurden gerufen: Landammann Tanner in Herisau, Alt-Landammann Dr. Zellweger in Trogen, Landammann Oertli in Teufen, Gemeindehauptmann Sutter in Bühler, Sekkelmeister Roth in Teufen, Kriegskommissär Nef in Herisau, Alt-Landammann Nef in Herisau, Nägeli im Heinrichsbad, Postkontrolleur Bundt in Herisau, Alt-Landammann Schläpfer in Herisau, Landeshauptmann Heim in Gais, Dr. Titus Tobler in Horn, Statthalter Frehner in Urnäsch und Altstatthalter Meier in Herisau. Nach der achten Abstimmung konnte Gemeindehauptmann Sutter als erstgewählter Nationalrat erklärt werden. Vor der Wahl des zweiten Mitglieds wurden noch weitere 5 Namen gerufen: Oberst Meyer in Herisau, Oberst Bruderer in St. Gallen, Vizepräsident Kellenberger in Herisau, Landesseckelmeister Diem in Herisau und Gemeindehauptmann Kürsteiner in Gais. Nach der sechsten Abstimmung wurde Landeshauptmann Heim in Gais als gewählt erklärt. Der sofort nach der Landsgemeinde versammelte Große Rat wählte dann als Ständerat Landammann Oertli in Teufen.

Da die Wahl der Nationalräte bereits nach eidgenössischem Recht erfolgen mußte, konnten an dieser Oktoberlandsgemeinde in Trogen die 18- und 19jährigen Außerrhoder Bürger nicht mehr teilnehmen, was nach altem Landrecht gestattet war, wohl aber die schweizerischen Aufenthalter, die bis jetzt

ausgeschlossen waren. Eine Angleichung an das neue Recht erfolgte dann durch die Revision der kantonalen Verfassung.

Am gleichen Tage war auch eine Landsgemeinde in Appenzell. Innerrhoden war eingeladen worden, je einen National- und einen Ständerat zu wählen und sich trotz der konsequenten, ablehnenden Haltung dem neuen Bundesstaate anzuschließen. Landammann Fäßler empfahl in seinem Eröffnungsworte den getreuen, lieben Mitlandleuten, sich in die veränderten Verhältnisse zu schicken und gemäß dem einstimmigen Antrag des Großen Rates die eidgenössischen Wahlen vorzunehmen. Sein Antrag wurde bei vielen Enthaltungen fast einstimmig angenommen. Als Nationalrat beliebte «einer, der wohl der Zitt hei», nämlich Alt-Statthalter Hautli, da Landammann Dr. Fäßler, der sein Land seit 9 Jahren an den Tagsatzungen vertreten hatte, seiner Praxis wegen dringend um Nichtwahl ersucht hatte. Trotzdem ernannte ihn dann der Große Rat zum Ständerat.

Am Morgen des 6. November verkündeten 155 Kanonenschüsse (111 Nationalräte und 44 Ständeräte) den Beginn der ersten Session der neugewählten Bundesversammlung. Der Nationalrat bezog das damalige Kasino, der Ständerat den alten Tagsatzungssaal. Die Alterspräsidenten eröffneten die getrennten Ratssitzungen: Sidler von Zug den Nationalrat, Page von Freiburg den Ständerat. Dann folgten die ersten Wahlgeschäfte. Ochsenbein wurde als Präsident des Nationalrates, Furrer als Präsident des Ständerates gewählt. Die vereinigte Bundesversammlung schritt dann zur Wahl des ersten Bundesrates mit Furrer als Präsident und zur Bestellung des Bundesgerichtes mit Kern als Präsident.

Ende November kam es zur Entscheidung in der Frage des künftigen Sitzes der Bundesbehörden. Im Nationalrat erhielten Stimmen: Bern 58, Zürich 35, Luzern 6 und Zofingen 1. (Die beiden Appenzeller und drei St. Galler hatten für Zürich gestimmt.)

3. Diesen etwas gedrängten Überblick mögen abschließend noch einige *allgemeine Bemerkungen* ergänzen:

Es darf heute konstatiert werden, daß die Bundesverfassung von 1848 in erster Linie ein Werk gemäßigter, liberaler Männer beider Konfessionen war. Es hat keinen Sinn, heutige Parteien und Interessengruppen aufzubieten und den Ruhm auf ihre Mühlen zu leiten. Eine organisierte Arbeiterschaft und eine sozialdemokratische Partei gab es noch gar nicht und ihre

Entwicklung im vergangenen Jahrhundert wäre nicht denkbar ohne die in der neuen Verfassung verankerten politischen Freiheiten. Die radikaleren Elemente unter den Liberalen, wie z. B. Druey, pflegten persönliche Beziehungen zu sehr extremen Linkskreisen. Das fortschrittliche Bauerntum marschierte in den Reihen der gemäßigten Liberalen. Es waren also in der Hauptsache die breiten Massen des gebildeten, liberalen Bürgertums beider Konfessionen, von denen die Revisionsbewegung getragen und zum glücklichen Abschluß geführt wurde.

Wesentlich aber ist folgende *Schlußbemerkung:* Die Bundesverfassung von 1848 ist in erster Linie ein Werk der klugen Mäßigung und der Versöhnung, nicht der Versöhnung von Gegnern nach einem Religionskrieg, denn das war der Sonderbundskrieg gar nicht, sondern nach einem leidenschaftlichen Kampf politischer Gegensätze, die allerdings auch auf konfessionelles Gebiet gezerrt und dadurch verschärft worden waren. Ich glaube nicht, daß die Verwirklichung radikalerer Forderungen die schwierige Aufgabe besser gelöst hätte, die erregten Gemüter zu beschwichtigen, die Gegensätze auszugleichen und die entzweiten Brüder auf eine gemeinsame Ebene friedlicher Zusammenarbeit zu führen. Hundert Jahre hat die Eidgenossenschaft diesen innern Frieden ungestört genießen dürfen. Das dürfte Beweis genug sein. Welches andere Land der Erde kann sich dieses Glückes rühmen?

Es darf ferner betont werden, daß erst die 48er Verfassung an die Aufgabe herantreten konnte, einen schweizerischen, eidgenössischen Geist zu entwickeln, der im alten Staatenbunde absolut gefehlt hatte. Es ist heute Mode, besonders bei den jungen Mitbürgern, über den Schützenfestpatriotismus zu lächeln. Es sind aber nicht die schlechtesten Eidgenossen gewesen, die in Wort und Schrift daran ihre Freude hatten. (Gottfried Keller.) Es bleibt Tatsache, daß eidgenössisches Fühlen und Denken erst seit 1848 in die breiten Massen unseres Volkes gedrungen und namentlich bei den interkantonalen und eidgenössischen Festtagen zu oft überschäumender Entfaltung gekommen war. Wir wollen uns endlich darüber im klaren sein, daß bürgerliche Freiheit und Gleichheit, die höchsten und unveräußerlichen Menschenrechte nach unserer demokratischen Auffassung, eigentlich doch erst durch die 48er Verfassung zur bleibenden Tatsache geworden sind. Kein Volk der Erde genießt heute dieses Höchstmaß an demokratischen Rechten, zu allem und jedem im staatlichen Leben sein letztes

Wort zu sagen, alle seine Behörden in Gemeinde, Kanton und Bund direkt oder indirekt selbst zu ernennen oder sie zu entlassen, allen Gesetzen und Verfassungsartikeln seine Zustimmung zu geben oder zu verweigern. Ja mehr noch: Die spätere Entwicklung unserer Verfassung hat dem Schweizervolk durch Ausbau der Initiative und des Referendums die Mittel in die Hand gegeben, jederzeit den Willen der Volksmehrheit frei und ungehindert auf gesetzlichem Wege zum Ausdruck zu bringen, selbst *gegen* eine Behörde, wenn je eine Lust und Neigung hätte, ihre Macht zu mißbrauchen. Denn wir besitzen die in Gesetz und Verfassung verankerten Mittel, einer solchen Behörde die Macht wieder wegzunehmen. Das ist nach unserer Meinung die wahre Volksdemokratie und nicht jene hinter der eisernen Wand verborgene östliche Demokratie, welche die Menschen, die andern Sinnes sind und ihre Meinung auszusprechen wagen, spurlos verschwinden läßt oder in Konzentrationslagern und Arbeitszwangskolonien zu Tode martert. Wir haben heute, im Jubiläumsjahr 1948, wahrhaftig allen Grund, unsere schweizerische Demokratie zu hüten als unser heiliges Erbe und dankbaren Herzens jener Männer zu gedenken, die uns dieses wertvolle Gut in maßvollen, doch zähen Kämpfen erstritten haben in den Frühlings- und Sommermonaten vor hundert Jahren.

---